

■ Libanon

Von Dr. *Simone Schönberger*, LL.M., Richterin, Augsburg, und
Kai Kreuzberger, LL.M., Legationsrat, Deutsche Botschaft Kairo

Stand: 1.12.2019

Abkürzungen*

CCEO	Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium v 18.10.1990	PGOG	Gesetz über das Personalstatut der griechisch-orthodoxen Gemeinschaft v 16.10.2003
CIC	Codex Iuris Canonici v 25.1.1983	PJG	Gesetz über das Personalstatut der jüdischen Gemeinschaft
FamG	Osmanisches Familiengesetz v 25.10.1917	PKG	Gesetz über das Personalstatut der katholischen Gemeinschaften
FamRO	Familienrechtsordnung für die sunnitischen Gerichte, Erlass 46 v 1.10.2011 idF v 9.2.2019	PKOG	Personenstandsgesetz der koptisch-orthodoxen Gemeinschaft v 11.9.2010
GVG	Erlass v 12.6.1959 über das Gerichtsverfassungsgesetz	POAOG	Gesetz über das Personalstatut der orientalischen assyrisch-orthodoxen Gemeinschaft in Libanon v 11.9.1997
JafariFS	Muslimisches Eherecht nach dem jafarischen Ritus, aus einer Sammlung von Fatāwā von Abū al-Qāsim al-Mūsawī al-Khū'ī (Fatwasammlung zum Jafaritischen Recht)	PSOG	Gesetz über das Personalstatut der syrisch-orthodoxen Gemeinschaft
KQP	Muslimisches Recht des Personalstatuts und der Erbfolge nach dem hanafitischen Ritus (Qadri-Pasha-Kodifikation)	RegistG	Gesetz v 7.12.1951 über die Registrierung von Personenstandsunterlagen
NCPC	Nouveau Code de la Procédure Civile	RGZG	Gesetz v 2.4.1951 über die Zuständigkeit der religiösen Gerichte der nichtmuslimischen Gemeinschaften
PAOG	Gesetz über das Personalstatut der armenisch-orthodoxen Gemeinschaft	ScharGG	Gesetz v 16.7.1962 über die Organisation der sunnitischen und jafaritischen Scharia-Gerichte
PDG	Gesetz v 24.2.1948 über das Personalstatut der drusischen Glaubensgemeinschaft	StAG	Erlass Nr 15 v 19.1.1925 zur libanesischen Staatsangehörigkeit idF v 11.1.1960
PEG	Personenstandsgesetz der evangelischen Gemeinschaft in Syrien und Libanon v 1.4.2005		

Abgekürzt zitierte Literatur

Baz, *Étude sur la nationalité libanaise*, 2. Aufl, Beirut 1969

El-Gemayel, *The Lebanese Legal System*, Volume I und II, Washington 1985

El-Khoury/Jaulin, *Country Report Lebanon*, 2012, abrufbar unter <http://eudo-citizenship.eu/docs/CountryReports/Lebanon.pdf> (abgerufen am 1.12.2016)

Gannagé, *Jurisclasseur Droit comparé*, Liban, Fasc 60, *Droit international privé*, Stand 1.2.2010 (zit *Gannagé*, DIP)

Gannagé, *Jurisclasseur Droit comparé*, Liban, Fasc 1, *Observations préliminaires, capacité*, Stand 28.2.2003 (zit *Gannagé*, Fasc 1)

Gannagé, *Jurisclasseur Droit comparé*, Liban, Fasc 2, *Mariage, Filiation*, Stand 28.2.2003 (zit *Gannagé*, Fasc 2)

Homolka, *Das Jüdische Eherecht*, 2009

Hourani, *The Kurds of Lebanon*, 2011, abrufbar unter <http://www.ndu.edu.lb/lerc/researchpaperseries/>

thekurdsoblebanon.pdf (abgerufen am 1.12.2016)

Lois et règlements concernant la nationalité libanaise, *L'Argus des Documents Libanais*, Beirut 1973 (zit *L'Argus*); abrufbar unter <http://eudo-citizenship.eu/NationalDB/docs/LEB%20Compilation%20of%20legislation%20%28original%20language%29.pdf> (dort franz Text ab S 23; abgerufen am 1.12.2016)

Mahmassani/Messarra (Hrsg), *Statut personnel, Textes en vigueur au Liban*, Documents Huvelin, Beirut 1970 (zit *Documents Huvelin*)

Nations Unies, *Examen des rapports soumis par les États parties en vertu de l'article 18 de la Convention sur l'élimination de toutes les formes de discrimination à l'égard des femmes*, Liban, 7.7.2006, (zit *Nations Unies*, Liban) abrufbar unter <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=47440f892> (abgerufen am 1.12.2016)

Sancy, *Jurisclasseur Nationalité*, Liban, Stand 5/1983

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 5
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 8
 - A. Einführung 8
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 17
 - 1. Erlass Nr 15 v 19.1.1925 zur libanesischen Staatsangehörigkeit 17
 - 2. Gesetz v 11.1.1960 zur Änderung und Ergänzung des Erlasses Nr 15 v 19.1.1925 18
 - 3. Gesetz v 31.1.1946 zur libanesischen Staatsangehörigkeit idF v 9.10.1962 18
 - 4. Gesetz Nr 68/67 v 4.12.1967 19
 - 5. Gesetz Nr 41 v 24.11.2015 über die Bedingungen des Wiedererwerbs der libanesischen Staatsangehörigkeit 20
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 21
 - A. Einführung 21
 - 1. Rechtsquellen 21
 - 2. Internationale Staatsverträge 23
 - 3. Internationales Privatrecht 23
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 28
 - 5. Personenrecht 29
 - 6. Eherecht 29
 - 7. Kindschaftsrecht 47
 - 8. Namensrecht 51
 - 9. Personenstandsrecht 52
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 53
 - 1. Erlass v 12. 6.1959 über das Gerichtsorganisationsgesetz 53
 - 2. Gesetz v 2. 4.1951 über die Zuständigkeit der religiösen Gerichte der nichtmuslimischen Gemeinschaften 53
 - 3. Gesetz v 16. 7.1962 über die Organisation der sunnitischen und jafaritischen Scharia-Gerichte 56
 - 4. Verordnung Nr 60 v 13. 3.1936 idF v 18.11.1938 59
 - 5. Osmanische Medschelle v 1877 59
 - 6. Gesetz v 7.12.1951 über die Registrierung von Personenstandsurkunden idF der Gesetze v 11. 3.1954 und v 18.12.1956 60
 - 7. Osmanisches Familiengesetz v 25.10.1917 65
 - 8. Familienrechtsordnung für die sunnitischen Gerichte (Erlass Nr 46 v 1.10.2011 idF v 9. 2.2019) 72
 - 9. Muslimisches Recht des Personalstatuts und der Erbfolge nach dem hanafitischen Ritus, genannt Qadri-Pasha-Kodifikation 77
 - 10. Muslimisches Eherecht nach dem jafaritischen Ritus aus einer Sammlung von Fatâwâ von Abû al-Qâsim al-Mûsawî al-Khû`î (Fatwasammlung zum Jafaritischen Recht) 98
 - 11. Gesetz v 24. 2.1948 über das Personalstatut der drusischen Glaubensgemeinschaft idF des Gesetzes v 17.10.2017 107
 - 12. Codex Iuris Canonici v 25.1.1983 120
 - 13. Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium v 18.10.1990 134
 - 14. Gesetz über das Personalstatut der katholischen Gemeinschaften v 22. 2.1949 146
 - 15. Gesetz über das Personalstatut der syrisch-orthodoxen Gemeinschaft v 10. 9.2003 162

16. Gesetz über das Personalstatut der armenisch-orthodoxen Gemeinschaft
v 1.1.1990 **172**
17. Gesetz über das Personalstatut der orientalischen assyrisch-orthodoxen
Gemeinschaft in Libanon v 11.9.1997 **185**
18. Gesetz über das Personalstatut der griechisch-orthodoxen Gemeinschaft
v 16.10.2003 **197**
19. Personenstandsgesetz der koptisch-orthodoxen Gemeinschaft v 11.9.2010 **207**
20. Personenstandsgesetz der evangelischen Gemeinschaft in Syrien und Libanon
v 1.4.2005 **221**
21. Gesetz über das Personalstatut der jüdischen Gemeinschaft **231**

I. Vorbemerkungen

Die Libanesische Republik liegt am östlichen Mittelmeer zwischen Syrien und Israel und umfasst ein Staatsgebiet von 10 500 Quadratkilometern Fläche. Der Libanon zählt sehr unterschiedlichen Schätzungen zufolge zwischen 4 und 6 Millionen Einwohner, davon leben etwa 1,5 Millionen in der Hauptstadt Beirut. Landeswährung ist das Libanesische Pfund (LBP), das seit 1994 fest an den US-Dollar gebunden ist¹. **Amtssprache** und Muttersprache der weit überwiegenderen Zahl der Libanesen ist Arabisch. Daneben nutzen etwa die Hälfte der Libanesen Französisch als Verkehrssprache. Auch Englisch ist aufgrund seiner Bedeutung für die internationale Wirtschaft und Wissenschaft weit verbreitet.

Die **Bevölkerungsstruktur** ist mit einem Anteil von etwa 95 Prozent Arabischstämmigen ethnisch einheitlich, aber religiös heterogen. Jeder Libanese gehört einer der insgesamt 18 rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften an, Konfessionslosigkeit ist nicht vorgesehen. Muslimische Religionsgemeinschaften sind: Schiiten, Sunniten, Alawiten (auch Nusairier genannt) und Ismailiten. Anerkannt sind auch die Drusen, die trotz ihrer islamischen Wurzeln heute nicht mehr den Muslimen zugerechnet, sondern als eigenständige Religion betrachtet werden. Zu den Christen gehören die mit Rom unierten christlichen Gemeinschaften, die dem Papst unterstehen: die lateinische, die maronitische, die melkitische griechisch-katholische, die armenisch-katholische, die syrisch-katholische und die chaldäisch-katholische. Die orthodoxen Religionsgemeinschaften sind: die griechisch-orthodoxe, die armenisch-orthodoxe, die syrisch-orthodoxe, die orientalische assyrisch-orthodoxe sowie die koptisch-orthodoxe. Ferner sind die protestantische und die jüdische Gemeinschaft anerkannt².

Etwa 60 Prozent der Libanesen sind Muslime, wobei der Anteil der Schiiten und der Sunniten auf jeweils rund 30 Prozent geschätzt wird; Alawiten und Ismailiten gibt es nur wenige. Auf die drusische Gemeinschaft entfallen rund 5 Prozent. Christen sind schätzungsweise 35 Prozent der Libanesen. Die größte christliche Gemeinschaft sind die Maroniten mit einem Anteil von rund 20 Prozent an der Gesamtbevölkerung; auf die griechisch-orthodoxen und griechisch-katholischen Religionsangehörigen entfallen jeweils etwa 5 Prozent. Die übrigen Christen und die Juden sind hingegen kleine Minderheiten³.

Eine besondere Bevölkerungsgruppe sind die rund 450 000 palästinensischen Flüchtlinge, von denen eine Vielzahl 1948 aus dem heutigen Israel geflohen ist und bereits in zweiter und dritter Generation im Libanon lebt. In den letzten Jahren kommen aufgrund der dortigen Konflikte vermehrt Palästinenser aus Syrien in den Liba-

1 Zum Ganzen Länderinformation Libanon des Auswärtigen Amtes, abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/libanon-node> (abgerufen am 6.12.2019).

2 Vgl die Aufzählung in Art 1 G v 2.4.1951, abgedr. unten III B 2. Die koptisch-orthodoxe Gemeinschaft wurde durch G Nr 553 v 24.7.1996 staatl. anerkannt. Zum Ganzen *Nations Unies*, Liban, S 13.

3 Vgl Berichte des US-Außenministeriums, <https://www.state.gov/reports/2018-report-on-international-religious-freedom/libanon/>, u des US-Geheimdienstes <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/le.html> (jeweils abgerufen am 1.12.2019).

non⁴. Palästinensische Flüchtlinge sind, auch wenn sie zum Teil bereits seit über 60 Jahren im Libanon leben, staatenlos⁵ und haben infolgedessen nur eingeschränkte Rechte inne.

Das heutige libanesische Staatsgebiet war bis 1920 Teil des Osmanischen Reichs. Danach unterstand es – zunächst als sogenannter Staat von Großlibanon, ab dem 1.9.1926 als Libanesische Republik – dem französischen Völkerbundsmandat. Seit dem 22.11.1943 ist der Libanon unabhängig und wird als parlamentarische Demokratie auf der Basis eines Konfessionsproporzregiert⁶. Prägendes Merkmal der libanesischen **Rechtsordnung** ist seine Multikonfessionalität. Art 9 der Verfassung von 1926⁷ garantiert die Religionsfreiheit und anerkennt die jeweiligen Personalstatute und Interessen der religiösen Gemeinschaften. Die 18 anerkannten Religionsgemeinschaften haben daher das Recht, im Bereich des Ehe-, Kindschafts- und Erbrechts jeweils ihre eigenen Gesetze anzuwenden. Die übrigen Rechtsbereiche werden von staatlichen Gesetzen geregelt, die Religionszugehörigkeit ist hier nicht von Bedeutung.

Auch im **Gerichtswesen** führt die Multikonfessionalität zu Besonderheiten. Die staatlichen Gerichte sind nur für die Bereiche zuständig, die nicht in die rechtliche Autonomie der anerkannten Religionsgemeinschaften fallen. Letztere üben im Bereich des Ehe-, Kindschafts- und zum Teil des Erbrechts ihre eigene Gerichtsbarkeit aus. Die Reichweite der Zuständigkeit religiöser Gerichte wird dabei durch den Umfang ihres jeweiligen Personalstatuts definiert. Anders als in den Personalstatuten der muslimischen Gemeinschaften ist in denjenigen der nichtmuslimischen Gemeinschaften insbesondere das Erbrecht nicht erfasst⁸. Dementsprechend sind die nichtmuslimischen Gerichte im Gegensatz zu den muslimischen nicht für diesen Bereich zuständig. Er fällt für Angehörige einer nichtmuslimischen Religionsgemeinschaft in den Zuständigkeitsbereich der staatlichen Zivilgerichte. Die Gerichtsbarkeit der nichtmuslimischen Gemeinschaften wird durch Gesetz vom 2.4.1951 geregelt, das ihre Zuständigkeiten im Einzelnen nennt⁹. Diese Gerichte sind nicht Teil der Gerichtsorganisation des libanesischen Staates. Sie werden durch Dekret der Obrigkeit der jeweiligen Religionsgemeinschaft gegründet, unterstehen unmittelbar deren Kontrolle und haben ein eigenes Verfahrensrecht. Die Gerichtsbarkeiten der christlichen Gemeinschaften bestehen aus jeweils drei Instanzen. In den katholischen Riten entscheidet erstinstanzlich in der Regel der Bischof, zweitinstanzlich der – nicht zwingend im Libanon ansässige – Patriarch der jeweiligen Gemeinschaft. Revision kann zum vatikanischen Gericht der Römischen Rota eingelegt werden. Für die orthodoxen Gemeinschaften gelten Gerichtsorganisationsgesetze vom 1.1.1990 für die armenisch-orthodoxe Gemeinschaft, vom 16.10.2003 für die griechisch-orthodoxe Gemeinschaft und vom 11.9.2010 für die koptisch-orthodoxe Gemeinschaft. Die orientalische assyrisch-orthodoxe Gemeinschaft

4 Vgl Informationen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten, <http://www.unrwa.org/where-we-work/libanon> (abgerufen am 1.12.2016).

5 Siehe dazu auch unten II A »Sonderfälle«.

6 Zur Entstehung u Entwicklung des Libanon *el-Ge-mayel* S 3ff, 39ff; *el-Khoury/Jaulin* S 2f.

7 In engl Sprache idF v 1995 abrufbar unter <http://eudo-citizenship.eu/NationalElectoralLawsDB/docs/>

Lebanese%20Constitution.pdf, in franz Sprache abrufbar unter http://www.iedja.org/wp-content/uploads/pdf/litterature_juridique/LIBAN/Liban_CONSTITUTION.pdf (jeweils abgerufen am 4.12.2019).

8 Vgl Art 9 ff G v 2.4.1951, abgedr unten III B 2. Das zivile Erbrecht ist für Nichtmuslime geregelt im G v 23.6.1959.

9 Abgedr unten III B 2.

regelt Fragen der Gerichtsverfassung in Art 167ff POAOG. Die Gesetze sehen in der Regel zweigliedrige (griechisch-orthodoxe, orientalische assyrisch-orthodoxe und koptisch-orthodoxe Gemeinschaften), gelegentlich dreigliedrige Gerichtszüge (armenisch-orthodoxe Gemeinschaft) vor. Die Gerichtsorganisation der nichtchristlichen Gemeinschaften wird für Schiiten und Sunniten durch Gesetz vom 16.7.1962 (ScharGG)¹⁰, für die Alawiten durch Gesetz vom 17.8.1995 und für die Drusen durch Gesetz vom 5.3.1960 geregelt. In erster Instanz entscheidet das jeweilige religiöse Bezirksgericht, in zweiter Instanz jeweils ein Obergericht mit Sitz in Beirut. Der Kassationshof entscheidet über bestimmte Zuständigkeitsfragen zwischen religiösen Gerichten¹¹. Muslimische bzw drusische Gerichte wenden die auch für die staatlichen Zivilgerichte geltende Zivilprozessordnung (Nouveau Code de la Procédure Civile) an¹². Diese neue, in arabischer Sprache verfasste Regelung löste 1983 die französischsprachige Zivilprozessordnung von 1933 ab. Die Entscheidungen der religiösen Gerichte sind ebenso vollstreckbar wie die der staatlichen Gerichte, Art 828 NCPC.

Zur staatlichen Gerichtsbarkeit gehören ua die folgenden Gerichte: Der Verfassungsgerichtshof (fr Conseil Constitutionnel, arab majlis dustûri) wurde 1989 nach französischem Vorbild gegründet und hat seinen Sitz in der Stadt Hadeth. Ihm obliegt insbesondere die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen. Er kann neben verschiedenen staatlichen Organen auch von den Oberhäuptern der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften angerufen werden, soweit das Personalstatut und die Religionsfreiheit betroffen sind, Art 19 der Verfassung von 1926¹³. Die Verwaltungsggerichtsbarkeit wird durch den Staatsrat (fr Conseil d'État, arab majlis ad-daula) als einzigem Verwaltungsgericht im Libanon ausgeübt. Das Gericht besteht aus zehn Kammern und hat seinen Sitz in Beirut. Es ist insbesondere zuständig, wenn die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes in Staatsangehörigkeitssachen streitig ist. Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist zuständig für Zivil- und Strafsachen. In Zivilsachen gibt es drei Instanzen. Die erstinstanzlichen Gerichte tragen die Bezeichnung Tribunal de Grande Instance, werden aber auch Tribunal de Première Instance, arab mahkamat ad-daraja al-ûlâ, genannt. Sie entscheiden durch den Einzelrichter oder die Kammer. Gegen ihre Urteile kann Berufung zu den Gerichten der zweiten Instanz (fr Cour d'Appel, arab mahkama isti'nâfiya) eingelegt werden. Die auf die Prüfung von Rechtsfehlern beschränkte dritte Instanz ist der Kassationshof (fr Cour de Cassation, arab mahkamat at-tamyîz) mit Sitz in Beirut¹⁴.

Das **Amtsblatt** der libanesischen Republik erscheint wöchentlich in arabischer Sprache. Es ist online verfügbar unter <http://www.pcm.gov.lb>. Die Rechtsdatenbank der Libanesischen Universität unter legiliban.ul.edu.lb stellt zudem viele Gesetzestexte, oft auch in konsolidierter Fassung, sowie einige Urteile libanesischer Gerichte zur Verfügung.

10 Abgedr unten III B 3.

11 Siehe Art 39 GVG, Art 24 RGZG

12 Vgl *el-Gemayel* S 101.

13 Siehe oben Fn 7.

14 Art 1 GVG, vgl *el-Gemayel* S 107ff; *Lyan*, *Le système judiciaire libanais*, 2007, abrufbar unter <https://>

archive.eipa.eu/modules/EuroMedJustice/Conferences/Athens_12_15Feb07/speeches/SpeechLYAN.pdf, sowie *Institut d'études sur le droit et la justice dans les sociétés arabes*, *L'organisation judiciaire du Liban*, 2014, abrufbar unter <http://iedja.org/lorgorganisation-judiciaire-du-liban/> (jeweils abgerufen am 1.12.2019).